

Systemzahl	06-02/00-0250
Schlagwort(e)	Landeskindergärten Praktikantinnen

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
Abteilung Kindergärten
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An alle Bezirkshauptmannschaften (Verteiler B)

An alle
Stadt/Markt/Gemeinden
z.H. de(r)s Bürgermeister(in)s

An alle Magistrate der Städte mit eigenem Statut

K5-A-1/408-2008
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
1

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Mag. Yvonne Friedrich- Koizar	13246	29. Dezember 2008

Betrifft

PraktikantInnen in Landeskindergärten, Vorschrift

Der Kindergarten ist eine Bildungseinrichtung und hat die Aufgabe, alle Kinder in ihrer Entwicklung zu fördern und zu unterstützen. Ziel ist die individuelle Förderung und Bildung der Kinder in Vorbereitung auf ihren späteren schulischen Bildungsweg.

Um die hohe pädagogische Qualität der Bildungs- und Betreuungsarbeit in Kindergärten beizubehalten bzw. weiter zu erhöhen, ist es einerseits erforderlich, in Ausbildung befindlichen Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen und Kinderbetreuerinnen/Kinderbetreuern die Möglichkeit zu bieten, in NÖ Landeskindergärten die in den Ausbildungen vorgeschriebenen Praktika zu absolvieren.

Andererseits darf die Bildung und Betreuung der Kinder nicht durch zu häufige Anwesenheiten fremder Personen beeinträchtigt werden, zumal die Betreuung von PraktikantInnen auch die Ressourcen der Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen bindet.

Gemäß § 27 Abs. 3 NÖ Kindergartengesetz 2006, LGBl. 5060-1, haben Einzelpersonen oder Personengruppen, die in einem Kindergarten hospitieren oder praktizieren möchten, dies der Landesregierung anzuzeigen, nachdem sie die Zustimmung der Kindergartenleitung, des Kindergartenerhalters und der zuständigen Kindergarteninspektorin/des zuständigen Kindergarteninspektors nachweislich eingeholt haben. Die Landesregierung darf dies innerhalb von 4 Wochen nach Einlangen der Anzeige untersagen, wenn die geordnete Führung des Kindergartens gefährdet wäre. Das Hospitieren und Praktizieren erfolgt unter der Aufsicht und nach den Weisungen der Kindergartenpädagogin/des Kindergartenpädagogen.

Grundsätzlich sollen in Landeskindergärten nur berufsspezifische Praktika ermöglicht werden. Von der Ermöglichung sonstiger Praktika und Schnuppertage wird abgeraten.

PraktikantInnen haben mit der NÖ Landesregierung, vertreten durch die zuständige Kindergarteninspektorin, einen Ausbildungsvertrag abzuschließen (siehe Erlass der Abteilung Personalangelegenheiten "PraktikantInnen, FamulantInnen, VolontärInnen – Vorschrift").

Bei Personen, die ausbildungsbedingt im Kindergarten ein Praktikum absolvieren müssen, handelt es sich regelmäßig um PraktikantInnen I des genannten Erlasses.

Für ausländische PraktikantInnen, die SchülerInnen einer inländischen Lehranstalt sind, muss durch die Abteilung Kindergärten dem AMS und dem Finanzamt (als Zollbehörde) zwei Wochen vor Beginn des Praktikums eine Meldung erstattet werden.

Als ausländisch gelten alle Personen, die eine Staatsbürgerschaft eines außerhalb der EU (Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, Dänemark, Irland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Portugal, Spanien, Finnland, Österreich, Schweden, Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern, Bulgarien, Rumänien) und dem EWR (Norwegen und Island) gelegenen Staates besitzen.

Die PraktikantInnen haben selbständig die schriftliche Zustimmung des Kindergartenerhalters und der Kindergartenleitung einzuholen und gemeinsam mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Ausbildungsvertrag an die zuständige Kindergarteninspektorin zu übermitteln (Beilage 1).

Alle PraktikantInnen müssen entweder über die Schule oder durch eine eigene Versicherung (Bestätigung der Versicherung oder Kopie der Versicherungsurkunde ist vorzulegen) unfallversichert sein.

Der Ersatz von Schäden, die durch die PraktikantInnen verursacht werden, sind nach den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen zu beurteilen.

Bei Eintreten eines Schadens ist gegebenenfalls vom Kindergartenerhalter abzuklären, ob vorhandene Versicherungen (z.B. der Gemeinde, Haushaltsversicherungen der Personen) den Schaden abdecken.

Da die Betreuung von PraktikantInnen gemäß § 27 Abs. 3 leg.cit. zur Tätigkeit der Kindergartenpädagoginnen/ Kindergartenpädagogen gehört, steht hierfür kein zusätzliches Entgelt zu und darf auch keine Bezahlung von den PraktikantInnen verlangt werden.

Am Ende eines Praktikums, ist von der Kindergartenleitung eine Praktikumsbestätigung auszustellen.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. S t a a r

Abteilungsleiter

elektronisch unterfertigt